

Besuchshund e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Besuchshund e.V.
Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
Der Sitz des Vereins ist Lindlar.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr beginnt jährlich zum 01.07. und endet zum 30.06. des Jahres.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung; die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte Behinderte und Flüchtlinge und die Förderung des Tierschutzes zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Den Besuch der speziell ausgebildeten Mensch und Hunde - Teams (nachstehend genannt: Besuchshunde-Team) bei verschiedenen Besuchsgruppen.

Diese Besuchsgruppen können sein: Kindergärten, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Einrichtungen für Jugendliche, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen für Flüchtlinge, Einrichtungen für Behinderte, Hospize und private Haushalte.

Bei diesen Besuchen der Besuchshunde-Teams wird durch die Nähe und den Körperkontakt zum Hund ein sofortiger Abbau von Barrieren (psychisch und physisch) erwirkt, aber auch die Pädagogik, Therapie, Rehabilitation, Integration und Sozialkontakte gefördert.

Durch diese freie Begegnung, sowie die Sensibilisierung der Hundehalter, kommt es bei den Besuchten zum Abbau von Spannungen und Ängsten, zur Überwindung von Traumata oder zu einfachen positiven Auswirkungen auf die Lebensqualität.

Der Kontakt führt zu Senkung von Blutdruck und Herzfrequenz, Muskelentspannung, Aktivierung von Motorik und kognitiver Wahrnehmung.

Beispiele für tiergestützte Aktivitäten:

- 1) Ein Kind, welches schlechte Erfahrungen mit einem Hund gemacht hat, kann oftmals nach einigen Besuchen den Besuchshund mit oder ohne Hilfsmittel wieder streicheln.
Das Kind entscheidet wie nahe es dem Hund kommen möchte. Hier kann es z.B. hinter einem Stuhl stehen und dem Hund ein Leckerli von einem Löffel geben.
- 2.) Leseschwache Kinder oder Erwachsene überwinden Ihre Leseblockaden beim Vorlesen für den Hund und in der Nähe des Hundes. "Der Hund lacht nicht, wenn etwas nicht flüssig gelesen wurde oder gestottert wird."
In ruhiger Umgebung z.B. einer Ruheecke liegt der Hund nur dabei oder das Kind kann sich zum Hund setzen.
- 3.) Die Berührung der Hundenase oder des Hundefells durch einen an Demenz erkrankten Patienten löst oft eine Gefühlsreaktion/Erinnerung aus.
- 4.) Einem Gast im Hospiz wird der letzte Wunsch nach Körperkontakt zu einem Hund (weil er vielleicht ein Leben lang selbst einen Hund hatte) ermöglicht.
Auf Wunsch legt der Hund nur den Kopf auf dem Bett oder Schoß ab. Wenn kompletter Körperkontakt zum Hund gewünscht ist, kann dieser sich zum Gast legen.
- 5.) Ein Hund liegt einfach mit seinem Kopf auf dem Schoß eines Besuchten oder eines Kindes in Trauerbegleitung.
- 6.) Während eines regelmäßigen Besuchs in einer Senioreneinrichtung, behalten sich die Senioren gerne den Namen des Hundes. Es werden dem Hund Bälle zu geworfen und zurück gebracht. Eine Runde an der Leine durch die Einrichtung oder die zugehörige Anlage.

Mit Hilfe der geschulten Besuchshunde-Teams und den dazugehörigen Arbeitsmaterialien erhalten die Besuchgruppen Zugang und Informationen zum Thema Hund und den verantwortungsvollen Umgang. Hier werden besonders Themen aufgegriffen wie: Umgang mit dem Hund, Körpersprache des Hundes, Pflege/Körperbau des Hundes, Verhalten im Ernstfall.

Die Hilfe und Unterstützung der Menschen im Alltag lindert verschiedene Krankheitsbilder, dient der Unterhaltung und dem Wohlbefinden.

Die Besuchshunde-Teams werden auf den Umgang mit den Besuchgruppen geschult und fortgebildet. Besondere Themen sind hier: Körpersprache des Hundes, Signale des Hundes, Erste-Hilfe, Sensibilisierung auf die Lebenssituation des Besuchten

Der Hundehalter ermöglicht sich und seinem eigenen Hund durch diesen ehrenamtlichen Einsatz als Besuchshunde-Team eine dem Gemeinwohl dienliche Tätigkeit. Diese bringt neben dem Wissensaustausch, ebenfalls Freude und soziale Kontakte.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Für die Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks sollen geeignete Mittel u.a. durch Beiträge, Umlagen, Leihgebühren, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§6 Verbot von Begünstigungen

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Grundlage für den Erwerb einer Mitgliedschaft sind neben der Satzung, der Aufnahmeantrag, die Beitragsordnung und die Vereinsordnung.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten

Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge, Aufnahmegebühren und Leihgebühren erhoben. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Leihgebühren, sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in Ihrer Beitragsordnung.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand (bestehend aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden)
- 3.) der Schatzmeister

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung der Beiträge/Gebühren und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres (bis spätestens 31.10.) findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich per Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Reine Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem/der 1., 2. und 3. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Leitung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Mitgliederbeschlüsse.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Vorstand muss mindestens zu 50% aus Gründungsmitgliedern bestehen.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, muss innerhalb von drei Monaten im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen.

Die/der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der/die Stellvertreter/in oder ein anderes Vorstandsmitglied, beruft zur Vorstandssitzung ein und leitet diese. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und von dem/der Sitzungsleiter/in unterschrieben.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstands.

Die Mitglieder des Vorstandes können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Der Vorstand gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Diese Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
Wiederwahl ist zulässig.

§14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an das Balthasar, Kinder- und Jugendhospiz, Maria-Theresia-Str. 30a, 57462 Olpe, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Lindlar, den 18.06.2020

Jeanette Köser, Gründungsmitglied

Milan Köser, Gründungsmitglied

Alexandra Meier, Gründungsmitglied

Lukas Schemm, Gründungsmitglied

Bianca Stahl, Gründungsmitglied

Robert Stahl, Gründungsmitglied

Judith Timmermann, Gründungsmitglied

Jan Timmermann, Gründungsmitglied